

Zollrecht aktuell

Urteil des US Supreme Courts – der IEEPA stellt keine Rechtsgrundlage für die Einführung von Zöllen dar

März 2026 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserem Newsletter Zollrecht aktuell – März 2026 (1) informieren wir Sie über das Urteil des US Supreme Courts vom 20. Februar 2026, das alle Zölle für rechtswidrig erklärt, die Präsident Trump unter Berufung auf den International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) gegenüber US-Handelspartnern verhängt hat, einschließlich der reziproken Zölle aus April 2025. In diesem Zusammenhang berichten wir ebenfalls über einen nunmehr auf Grundlage von Section 122 des Trade Acts von 1974 erlassenen globalen Sonderzoll in Höhe von 15%.

Außerdem informieren wir Sie über die Änderung der Verordnung (EG) 1186/2009 zur schrittweisen Abschaffung der 150-Euro-Zollfreigrenze auf E-Commerce-Sendungen ab Juli 2026.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

Urteil des US Supreme Courts vom 20. Februar 2026	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	4
Kurzthemen	4
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung der Zollbefreiung für geringwertige E-Commerce-Sendungen	4
Service	4
Hinweis SAP GTS	4
PwC 's Trade Office	5
Veranstaltungen	5
Einladung zur 5. Fachtagung Trade Compliance	5

Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung.....	6

Urteil des US Supreme Courts vom 20. Februar 2026

In Kürze

Der IEEPA aus dem Jahr 1977 erlaubt es dem US-Präsidenten, weitreichende wirtschaftliche Maßnahmen in nationalen Notlagen vorzunehmen und wurde in den vergangenen Jahren zunehmend für handelspolitische Maßnahmen verwendet. Im letzten Jahr nutzte die US-Regierung den IEEPA, um einseitige Zölle gegen zahlreiche Handelspartner zu verhängen, darunter auch die sogenannten reziproken Zölle. Am 20. Februar 2026 entschied der Oberste Gerichtshof der USA, dass die Erhebung dieser Zölle auf Basis des IEEPA mit der US-Verfassung unvereinbar ist, da die Zollbefugnis ausdrücklich dem Kongress vorbehalten ist. Der US Court of International Trade (CIT) hat am 4. März 2026 in einem Fall angeordnet, dass sämtliche bereits gezahlte IEEPA-Zölle inklusive Zinsen erstattet werden müssen. Infolgedessen hat der Customs and Border Protection Service (CBP) ein entsprechendes Verfahren einzurichten.

Infolge des Urteils nutzt die US-Regierung nun Section 122 des Trade Act aus 1974, mit dem vorübergehende globale Zölle in Höhe von bis zu 10 % zuzüglich des MFN auf breite Teile der Importe erhoben werden. Diese Zölle sollen gemäß der entsprechenden Executive Order bis mindestens Juli 2026 in Kraft bleiben.

Zwar beseitigt das US Supreme Court-Urteil die Rechtsgrundlage der IEEPA-Zölle, doch die Gesamtbelastung durch Zölle reduziert sich aufgrund des neuen Sonderzolls nur teilweise und die handelspolitischen Unsicherheiten bleiben weiterhin bestehen.

Hintergrund

Der IEEPA von 1977 erlaubt dem US-Präsidenten weitreichende wirtschaftliche Maßnahmen bei nationalen Notlagen. Traditionell wurde diese Rechtsgrundlage genutzt, um Sanktionen oder finanzielle Beschränkungen zu verhängen. In den vergangenen Jahren wurde der IEEPA jedoch zunehmend von der US-Regierung auch als Grundlage für handelspolitische Maßnahmen herangezogen.

Die US-Regierung hatte im letzten Jahr unter Berufung auf den IEEPA unilaterale Zölle gegen zahlreiche US-Handelspartner erhoben, darunter die sogenannten reziproken Zölle, mit dem Argument, unfaire Handelspraktiken ausgleichen zu wollen. Diese Maßnahmen führten bekanntlich zu signifikanten Mehrbelastungen für Importeure.

Das jüngst veröffentlichte Urteil des US Supreme Courts sorgt nun für neue Erkenntnisse. Das Urteil können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Urteil des US Supreme Courts vom 20. Februar 2026

Der US Supreme Court entschied am 20. Februar 2026, dass die Heranziehung des IEEPA als Rechtsgrundlage zur Erhebung von Zöllen nicht mit der US-Verfassung vereinbar ist. Die Verfassung ordnet die Zuständigkeit zur Erhebung von Zöllen ausschließlich dem Kongress zu. Das Gericht betont, dass das Erheben von Zöllen ein zentraler Bestandteil der Steuer- und Handelspolitik des Kongresses gemäß Artikel 1 der US-Verfassung ist. Eine Delegation dieser Befugnis an den Präsidenten wäre nur in den Grenzen eines ausdrücklichen und konkreten Gesetzes möglich. Eine solche Delegation enthält der IEEPA jedoch nicht. Präsident Trump durfte die Notfallbefugnisse des IEEPA somit nicht zur Erhebung von Zöllen nutzen. Das Urteil trifft zunächst keine Aussage zur Rückerstattung bereits gezahlter Einfuhrzölle. Diese Fragestellung wurde an das zuständige Fachgericht zur weiteren Verhandlung verwiesen. Das CIT ordnete nun am 4. März 2026 die vollständige Rückerstattung aller unter Berufung des IEEPA gezahlten Zölle an, inklusive Zinsen. Der CBP ist demnach verpflichtet ein entsprechendes Verfahren einzurichten, um die Rückerstattung zu veranlassen. Der genaue Rückzahlungsprozess bleibt allerdings noch unklar. Die im Jahr 2025 erhobenen Zölle auf Grundlage des IEEPA werden auf rund 142 Milliarden US-Dollar geschätzt, wobei der Großteil der Kosten an US-Unternehmen und Verbrauchern weiterbelastet wurde.

Unberührt von der Entscheidung bleiben die Zölle, die auf Basis von Section 301 des Trade Act von 1974 gegen China erhoben wurden, sowie die sektorspezifischen Zölle z.B. auf Stahl- und Aluminiumimporte. Diese wurden nicht auf Grundlage des IEEPA, sondern unter Berufung auf Section 232 des Trade Expansion Act von 1962 aus Gründen der nationalen Sicherheit verhängt.

Section 122 des Trade Act von 1974

Unmittelbar nach der Entscheidung des Supreme Courts kündigte Präsident Trump neue Maßnahmen an. Auf Grundlage von Section 122 des Trade Act von 1974 wird ein temporärer globaler Sonderzoll in Höhe von 10% eingeführt. Section 122 erlaubt es dem Präsidenten, bei Vorliegen „fundamentaler internationaler Zahlungsbilanzprobleme“ vorübergehende Zölle von bis zu 15% für maximal 150 Tage anzuordnen.

Präsident Trump hat diese Vorschrift unmittelbar nach dem Supreme-Court-Urteil erstmals genutzt und globale Zölle von zunächst 10% zusätzlich zu den MFN-Zöllen festgelegt. Kurz darauf kündigte er eine Erhöhung auf 15% an, die allerdings bislang nicht vollzogen worden ist. Diese Maßnahme ist seit dem 24. Februar 2026 wirksam und derzeit befristet bis zum 24. Juli 2026.

Während die erhobenen Zölle nach Section 122 damit zwar rechtlich eindeutig im Handelsrecht verankert sind als die IEEPA-Zölle, ist die Vereinbarkeit mit den engen tatbestandlichen Voraussetzungen bereits jetzt Gegenstand intensiver Kritik.

Interpretation

Die Rechtsgrundlage für die IEEPA-Zölle ist nunmehr zwar entfallen, jedoch ersetzt die US-Regierung einen Teil der weggefallenen Zölle durch Maßnahmen auf Grundlage von Section 122 des Trade Act, sodass die Gesamtbelastung kaum abnimmt und weiterhin Unsicherheiten bestehen. Zwar hat der Supreme Court keine automatische Rückzahlung angeordnet, doch nach Verweisung der Umsetzung an das zuständige Gericht hat das CIT nun klar angeordnet, dass die bereits gezahlten IEEPA-Zölle zurückgezahlt werden müssen. Hier ist zu beachten, dass noch keine Rechtskraft eingetreten ist. Da bisher kein genaues Verfahren diesbezüglich eingerichtet ist, bestehen weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich des Prozesses einer Rückerstattung. Betroffene Importeure sollten daher individuelle Ansprüche prüfen und entsprechende Dokumentationen bezüglich der gezahlten Zölle sichern.

Für den EU-USA Deal, welcher eine Zollobergrenze von 15% vorsieht, ergeben sich weitere Unsicherheiten. Die Ratifizierung des EU-US Deals wurde vorläufig durch das Europaparlament ausgesetzt. In der diesbezüglichen Pressemitteilung betont die Europäische Kommission die Wichtigkeit von Verlässlichkeit und Rechtssicherheit im transatlantischen Handel und fordert volle Klarheit über die geplanten Schritte der USA. Die Kommission steht in engem Kontakt mit der US-Regierung, um ein stabiles Handelsumfeld zu sichern. Die Pressemitteilung können sie unter diesem [Link](#) abrufen.

Zudem bleibt die handelspolitische Lage weiterhin volatil. Die Entscheidung des Supreme Courts beschränkt sich auf die Nutzung des IEEPA als Rechtsgrundlage für Zölle, schließt aber selbstverständlich nicht aus, dass Zölle weiterhin auf anderen gesetzlichen Grundlagen erhoben werden. Unternehmen können daher nicht von einer finanziellen Entlastung ausgehen, sondern müssen vielmehr mit weiteren rechtlichen Neubegründungen und Anpassungen bestehender Maßnahmen rechnen.

Fazit

Für Unternehmen bedeutet das Urteil, dass die bisherige Rechtsgrundlage für die IEEPA-Zölle entfällt. Zudem besteht eine Rückerstattungsmöglichkeit gezahlter IEEPA-Zölle. Außerdem bleiben die Zölle nach Section 232 unverändert bestehen.

Das Urteil unterstreicht, dass die Anordnung von Zöllen eine Kernkompetenz des US-Kongresses ist, die einer klaren und spezifischen gesetzlichen Delegation bedarf. Zwar ist eine finanzielle Entlastung durch die angeordnete Rückerstattung nun greifbar, jedoch bleibt eine langfristige finanzielle Entlastung angesichts des neuen Sonderzolls nicht zu erwarten. Wir empfehlen daher, die zollrechtlichen Risiken laufend zu evaluieren, um flexibel auf mögliche Änderungen zu reagieren. Wir unterstützen Sie gerne bei der Bewertung und Umsetzung der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Kurzthemen

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung der Zollbefreiung für geringwertige E-Commerce-Sendungen

In unserem Newsletter Zollrecht aktuell – Dezember 2025 (2) informierten wir Sie bereits über die Einführung eines EU-Zolls auf geringwertige E-Commerce-Sendungen von unter 150 EUR. Den Newsletter können Sie unter diesem [Link](#) aufrufen.

Die Verordnung (EU) 2026/382 vom 11. Februar 2026 ändert die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 mit dem Ziel, systematische Missbrauchsgestaltungen, wie die Aufspaltung von Sendungen, Unterbewertung oder Nutzung von Scheinfirmen, im grenzüberschreitenden E-Commerce-Verkehr zu unterbinden. Die bisherige Zollbefreiung für Waren mit einem Wert von bis zu 150 EUR, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, wird somit aufgehoben.

Als Übergangsregelung wird ab dem 1. Juli 2026 ein vereinfachter Pauschall Zoll in Höhe von 3 EUR pro Ware für qualifizierte Kleinsendungen eingeführt. Das soll die Zollabwicklung bei hohem Sendungsaufkommen erleichtern, während die vollständige Zollbestimmung schrittweise über das neue digitale Zollportal EU-weit implementiert wird. Bis zum 30. Juni 2028 wird so eine schrittweise Umsetzung der geänderten Verordnung ermöglicht. Nach Ablauf der Übergangsfrist unterliegen alle Einfuhren unabhängig von ihrem Wert den regulären Zolltarifen.

Die diesbezügliche Verordnung können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig.](#)

PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

[Hier](#) finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Veranstaltungen

Einladung zur 5. Fachtagung Trade Compliance

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass PwC am 2. Juni 2026 die 5. Fachtagung Trade Compliance im Experience Center in Frankfurt am Main veranstaltet.

Diese eintägige Veranstaltung bietet eine hervorragende Gelegenheit, sich über die neuesten Entwicklungen im Bereich Trade Compliance zu informieren und mit Experten und Kollegen aus der Branche zu vernetzen. Die Agenda der Fachtagung umfasst informative Vorträge und interaktive Workshops, die Ihnen helfen werden, sich mit Praktikern auszutauschen und neue Perspektiven zu gewinnen.

[Hier](#) können Sie sich für die Veranstaltung anmelden. Wir freuen uns darauf, Sie bei der Veranstaltung begrüßen zu dürfen!

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Carl Thaler
Tel.: +49 1512 8608685
carl.maximilian.thaler@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de
Zollrecht aktuell März 2026 (1)